

# Satzung

## der Stadt Bischofswerda über die Errichtung einer Wasserwehr

### - Wasserwehrsatzung -

Aufgrund von

- § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482) und
- §§ 4 Absatz 1 Satz 2, 10 Absatz 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11.06.2005 (SächsGVBl. S. 155),
- beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138)

hat der Stadtrat Bischofswerda mit Beschluss vom 23.09.2008 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bischofswerda richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 101 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV) vom 17.08.2004 (SächsGVBl. S. 472) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 17.08.2004 (SächsABl. S. 553).
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

## § 2

### Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellungsplans.
- (2) Für die Geltungsbereiche der Hochwassermeldepegel Bischofswerda 1 (siehe Anlage 2 VwV HWMO) sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziffer IV.3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

**Alarmstufe 1: Meldedienst:**

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

**Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)**

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;

**Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2) Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch**

- ständigen Wachdienst auf den Deichen;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

**Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3):**

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (3) Der Oberbürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 5 Absatz 8 Nummer 1 HWNAV, Ziffer II.3. und VII. VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten unter Anderem den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Absatz 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

**§ 3****Zuständigkeit**

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und

erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 5 Absatz 8 Nummer 4 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisauflauf, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Absatz 8 Nummer 3 HWNAV).

- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

## § 4

### Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr Bischofswerda,
- b) die betriebliche Feuerwehr gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 5 SächsBRKG,
- c) Mitarbeiter der Stadtverwaltung,  
und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen
- d) die Einwohner und
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Absatz 4 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr. Die Mitgliedsgemeinde unterstützt die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten § 36 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 SächsKomZG. Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehren im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstaben d) und e) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
  - b) Art der Dienstpflicht im Sinne des § 5 Absatz 1,
  - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leis-

tenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

## § 5

### Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 Buchstaben d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Für die Hilfeleistung erhalten die herangezogenen Personen eine gleichmäßige Vergütung analog der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bischofswerda (Feuerwehrentschädigungssatzung). Für herangezogene Personen gelten für die Dauer ihrer Hilfeleistung § 60 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 62 und 63 Absatz 2 SächsBRKG und § 21 SächsGemO. Danach haben die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls.
- (3) Die nach § 4 Absatz 1 Buchstaben d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.09.2003.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

## § 6

### Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadtverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 6 Absatz 2 HWNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Absatz 1 Nummer 2 HWNAV und Anlage 7 VwV HWMO).

- (2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 5 Absatz 8 Nummer 2 Satz 1 HWNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 5 Absatz 8 Nummer 2 Satz 2 HWNAV).
- (4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Nummer 5 HWNAV).

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht nachkommt;
  - b) seiner Pflicht nach § 5 Absatz 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 24.09.2008

Erler

Oberbürgermeister



Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung Gefährdungsraum und Schwerpunkte	Art der Gefährdung	einzuleitende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl / welche)	Mittleinsatz (Art / Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
		Bezugspegel / Bezugspunkt, Wasserstand Alarmstufe							
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
<b>Wesenitz</b>									
1	Wesenitz		Fischermühle	Brücke	kontrollieren, ggf. sperren			Einsatzleiter	Anwohner Neustädter Straße 77
1	Wesenitz		Neustädter Straße (Anbau)	B98	Schwemmgut beseitigen			Einsatzleiter	Firma Israel
1	Wesenitz		Stadtrandsiedlung	praktisch keine Gefährdung				Einsatzleiter	
1	Wesenitz		Maximilian-Kolbe-Straße	praktisch keine Gefährdung				Einsatzleiter	
1	Wesenitz		Belmsdorfer Straße	Brückendurchfluss	Brückendurchfluss Wesenitz und Mühlgraben kontrollieren			Einsatzleiter	Firma Schmelzer
1	Wesenitz		Horkaer Weg	praktisch keine Gefährdung				Einsatzleiter	
1	Wesenitz		Schmöllner Weg	Bahnanlagen	Brückendurchfluss kontrollieren, Treibgut beseitigen, ggf. Weg sperren			Einsatzleiter	bei Unterspülung der Bahnanlagen Notfallmanager Deutsche Bahn AG
1	Wesenitz		Zum Wiesengrund	Brücke zum Wesenitzsportpark kontrollieren	Schwemmgut beseitigen, Straße sperren			Einsatzleiter	Gartenanlage, Anwohner

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung Gefährdungsraum und Schwerpunkte	Art der Gefährdung	einzuleitende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl / welche)	Mittleinsatz (Art / Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	Wesenitz		Clara-Zetkin-Straße (Wesenitzsportpark)	Wesenitzsportpark	beobachten, bei akuter Gefährdung räumen lassen			Einsatzleiter	Fahrzeughalter
1	Wesenitz		Bischofstraße	Keller, Brücke, Straße	auspumpen, Brückendurchfluss kontrollieren, Schwemmgut beseitigen, ggf. Straße zwischen Ecke Karl-Liebkecht-Straße und Straße Am Mühlteich/Clara-Zetkin-Straße (Kirchstraße) sperren			Einsatzleiter	Anwohner
1	Wesenitz		Karl-Liebnecht-Straße	Keller, Straße	auspumpen, Straße zwischen Bischofstraße und Bahnhofstraße sperren, Verkehr vom Bahnhof umleiten über Bahnhofstraße			Einsatzleiter	Anwohner
1	Wesenitz		Rudolf-Breitscheid-Straße	Stadtarchiv	Sicherung / Evakuierung Archiv, Parkplatz und Straße sperren		Wasserdichte Planen zum Abdecken, ggf. Tragekörbe	Einsatzleiter	Leiterin / Mitarbeiter Archiv
1	Wesenitz		Am Schillerpark und Am Mühlteich	Keller, Straße	auspumpen, ggf. Straße sperren			Einsatzleiter	Anwohner
1	Wesenitz		Bahnhofstraße	Keller, Brücke, Straße	Kino informieren, Brückendurchfluss kontrollieren, Keller auspumpen, ggf. Straße zwischen Stolpener Straße und Am Mühlteich sperren			Einsatzleiter	Polizeirevier Bischofswerda, Anwohner

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung Gefährdungsraum und Schwerpunkte	Art der Gefährdung	einzuleitende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl / welche)	Mittleinsatz (Art / Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	Wesenitz		Herrmannstraße	Sparkasse	Parkplatz sperren, Herrmannstraße zwischen Stolpener Straße und Fabrik-gasse sperren, Bahnhofstraße, Fabrik-gasse (Sackgas-sen)			Einsatzleiter	Sparkasse
1	Wesenitz	A2	Käthe-Kollwitz-Park	Park überschwemmt	Park sperren			Einsatzleiter	
1	Wesenitz		Stolpener Straße	Stolpener Straße über-schwemmt	Stolpener Straße zwischen Neustäd-ter Straße und Beethovenstraße sperren			Einsatzleiter	Agentur für Arbeit, Betreutes Wohnen (Volkssolidari-tät)
1	Wesenitz		Beethovenstraße	Freibad	technische Anlagen Freibad sichern lassen (Chloranla-ge), Beethovenstra-ße sperren			Einsatzleiter	Mitarbeiter Freibad
1	Wesenitz		ehemalige Möbelfabrik Dresdener Straße		Umleitung über Süßmilchstraße (sofern Stolpener Straße befahrbar)			Einsatzleiter	
1	Wesenitz	A1	Wiesen zwischen Bi-schofswerda und Gold-bach		Beobachtung	Ortsfeuerwehr Goldbach		Einsatzleiter	
1	Wesenitz		Goldbach	B6, Brückendurchfluss	Treibgut beseitigen	Ortsfeuerwehr Goldbach		Einsatzleiter	Gartencenter
<b>Kreuzwasser</b>									
2	Kreuzwasser		Geißmannsdorfer Stra-ße – Hauptstraße (Rammenau)	S 178	Kontrollieren, ggf. Straße sperren	Ortsfeuerwehr Geißmann-dorf		Einsatzleiter	



Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung Gefährdungsraum und Schwerpunkte	Art der Gefährdung	einleitende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl / welche)	Mittleinsatz (Art / Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
<b>Gruna</b>									
3	Gruna		Goldbacher Straße – Niederdorfstraße (Rammenau)	K 7262	kontrollieren, ggf. Straße sperren	Ortsfeuerwehr Goldbach		Einsatzleiter	
<b>Hustegraben</b>									
4	Hustegraben		Geißmannsdorfer Straße		Container ggf. verlagern			Einsatzleiter	Anwohner
4	Hustegraben		Rammenauer Weg					Einsatzleiter	Anwohner
4	Hustegraben		Grüneck	Obdachlosenunterkunft				Einsatzleiter	Anwohner
4	Hustegraben		Gartenanlage Steinweg					Einsatzleiter	Anwohner
4	Hustegraben		Steinweg					Einsatzleiter	Anwohner
4	Hustegraben		Tierpark					Einsatzleiter	Mitarbeiter Tierpark
4	Hustegraben		Sinzstraße	Garagen				Einsatzleiter	Garagenbesitzer Sinzstraße
4	Hustegraben		Dresdener Straße	Keller	Rückstau in Wesenitz beobachten, Wehre im Tierpark kontrollieren			Einsatzleiter	Anwohner
<b>Großdrebnitzer Bach</b>									
5	Großdrebnitzer Bach		Wiesenstraße, Grundstück Familie Dulz und Nachbarn			Ortsfeuerwehr Großdrebnitz	Sandsäcke, ggf. auspumpen	Einsatzleiter	Anlieger
5	Großdrebnitzer Bach		alle Brücken	Treibgut	kontrollieren, Treibgut beseitigen	Ortsfeuerwehr Großdrebnitz		Einsatzleiter	
<b>Weickersdorfer Bach</b>									

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung Gefährdungsraum und Schwerpunkte	Art der Gefährdung	einzuleitende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl / welche)	Miteinsatz (Art / Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
6	Weickersdorfer Bach		alle Brücken	Treibgut	kontrollieren, Treibgut beseitigen, ggf. Flutwehr öffnen	Ortsfeuerwehr Weickersdorf		Einsatzleiter	
6	Weickersdorfer Bach		Eisenbahnunterführung		Öffnen der Einläufe beidseitig Mitte der Brücke, Eimer entleeren, Straße sperren ab Kreuzung B6 (Ortsteil Goldbach)	Ortsfeuerwehr Weickersdorf		Einsatzleiter	bei Unterspülung der Bahnanlagen Notfallmanager Deutsche Bahn AG
<b>Schönbrunner Dorfbach</b>									
7	Schönbrunner Dorfbach		Grundstücke Hartmann / Stoss		Kontrolle der beiden nachfolgenden Grundstücke	Ortsfeuerwehr Schönbrunn		Einsatzleiter	ggf. Anlieger
<b>gesamtes Gemeindegebiet bei Unwetterereignissen</b>									
8				Überschwemmungen, Schlamm	abhängig vom Ereignis		je nach Bedarf	Einsatzleitung	